



## KANALISATIONS - REGLEMENT

der

EINWOHNERGEMEINDE SEEWEN

- Inhalt:
- I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation
  - II. Leitungsbau und Unterhalt
  - III. Bewilligungs- und Kontrollverfahren
  - IV. Technische Vorschriften
  - V. Rechnungswesen
  - VI. Schluss- und Strafbestimmungen

**KANALISATIONSREGLEMENT  
DER  
EINWOHNERGEMEINDE SEEWEN**

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION**

\*\*\*\*\*

- Geltungsbereich § 1  
Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet von Seewen. Seine Vorschriften finden Anwendung für Ableitung von ober- und unterirdischen Abwässern sowie von Quellen und Drainagen aus Liegenschaften und baulichen Anlagen in die private und öffentliche Kanalisation.
- Grundlage § 2  
Als Grundlage für die Erstellung von Kanalisationsanlagen dienen das vom Regierungsrat genehmigte generelle Kanalisationsprojekt (GKP), das vorliegende Reglement, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA) und die Norm 190 des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).
- Zuständigkeit § 3  
Die Anwendung des Reglementes ist Sache der Baukommission.
- Anschlusspflicht § 4  
Im GKP-Bereich sind alle gewerblichen und häuslichen Abwasser sowie Meteorwasser der öffentlichen Kanalisation zuzuführen, auch das Dachwasser muss an die Kanalisation angeschlossen werden, sofern es Dritten schaden könnte.
- Ausnahmen von der Anschlusspflicht § 5  
1. Für die Ausnahmen der Anschlusspflicht gelten die eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzvorschriften.  
2. Eine Anschlusspflicht besteht nicht für landwirtschaftliche Betriebe ausserhalb des GKP, deren Abwasser in abflusslosen Jauchegruben gesammelt und restlos landwirtschaftlich verwendet wird.
- Abweichungen vom GKP § 6  
Private Anschlüsse, die vom GKP abweichen, bedürfen der Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft.

## Anschlussbeschränkungen

## § 7

Die den Kanalisationen zugeführten Abwässer dürfen weder diese noch die Abwasserreinigungsanlagen gefährden oder beschädigen, den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören. Es ist verboten, ausser den üblichen, im Haushalt anfallenden Abwässer der Kanalisation unter anderem folgende flüssigen oder festen Stoffe zuzuführen:

- . Jauche aus Ställen, Jauchegruben, Miststöcken, Komposthaufen und Abflüsse von Silos.
- . Grössere Laugenmengen mit pH-Wert über 8,5 und grössere Säuremengen unter 6,5.
- . Lösungsmittel, Medikamente, Spritzbrühenreste, explosive und übrige brennbare Substanzen sowie giftige oder radioaktive Stoffe.
- . Grosse Flüssigkeitsmengen über 50 Grad C.
- . Alle Speise-, Motorenöle und Fette.
- . Dickflüssige, schlammige oder feste Stoffe.
- . Brennereirückstände.

Bau- und Einrichtung von Vorbehandlungs-Anlagen, welche eine Zuführung obgenannter Abwässer in die Kanalisation ermöglichen, unterstehen der Bewilligungspflicht und Kontrolle des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft.

**II. LEITUNGSBAU UND UNTERHALT**

\*\*\*\*\*

## Grundsatz

## § 8

1. Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung von Abwasser aus dem GKP vorgesehene Einzugsgebiet notwendigen Kanalisationsstränge.
2. Wo immer möglich sollen Kanalisationen und deren Bauwerke in öffentliche Strassen oder sonstiges Gemeindegebiet verlegt werden. Die Erstellung der im generellen Kanalisationsprojekt vorgesehenen Kanalisationen in Privatgrundstücken ist Sache der Gemeinde.
3. Die zur Entwässerung von Privatstrassen und privaten Liegenschaften dienenden Kanalisationen sind ab Haupt- oder Seitenstrang durch die Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

## Durchleitungsrecht § 9

Für das öffentliche Durchleitungsrecht durch private Parzellen gelten die §§ 39 ff, insbesondere § 42 BG. Für die Durchleitung von privaten Anschlussleitungen durch die Nachbargrundstücke gilt das Verfahren nach Art. 691 - 693 ZGB.

- Unterhalt § 10
1. Der ordentliche Unterhalt der Kanäle nach GKP ist Sache der Gemeinde.
  2. Unterhalt privater Leitungen sowie Reinigung der Mineralölabscheider und abflussloser Gruben ist Sache des jeweiligen Hauseigentümers.

Bei unsachgemässer Wartung veranlasst die Baukommission nach vorhergehender Mahnung den notwendigen Unterhalt auf Kosten des Eigentümers.

Üebnahme von privaten Kanalisationsanlagen

- § 11
- Die Gemeinde übernimmt private Kanalisationsstränge gemäss § 105 PBG.

### III. BEWILLIGUNGS- UND KONTROLLVERFAHREN

\*\*\*\*\*

Anschlussbewilligung

- § 12
- Für die Erstellung oder Abänderung einer Kanalisationsanlage ist vor Baubeginn die Bewilligung der Baukommission einzuholen.

Die Baukommission kann auf Kosten des Bauherrn die eingereichten Unterlagen durch ein Ingenieurbüro überprüfen lassen.

Aufsicht und Kontrolle

- § 13
1. Die verlegte Hauszuleitung ist vor dem Eindecken der Baukommission zur Abnahme zu melden. Die Abnahme wird protokolliert.
  2. Der Installateur erstellt einen vermassten Ausführungsplan, welcher bei der Abnahme der Baukommission abzugeben ist.
  3. Werden die vermassten Ausführungspläne nicht fristgemäss abgegeben, so lässt die Baukommission auf Kosten des Installateurs die geforderten Unterlagen erstellen.
  4. Der Baubehörde steht das Recht zu, die Grundstückentwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Haftung der  
Gemeinde

§ 14

Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden. Die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes bleiben vorbehalten.

**IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

\*\*\*\*\*

Anschlusssbe-  
stimmungen

§ 15

1. Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation in geschlossenen, dichten, möglichst geradlinig, frostsicher und wurzelfest verlegten Anschlussleitungen unterirdisch zuzuführen. Die Anschlussleitungen sind nach den geltenden SIA- und VSA-Vorschriften auszuführen.
2. Die Anschlussleitungen sind möglichst in einem spitzen Winkel von 60 Grad zur Fliessrichtung und mit einem fabrikmässig hergestellten Anstusstück mit Flansch an die Gemeindekanalisation anzuschliessen. Der Hausanschluss hat über dem Wasserspiegel des Trockenabflusses zu erfolgen, in der Regel im oberen Drittel des Leitungsquerschnittes. In flachen Gebieten ist ein allfälliger Rückstau gemäss Energielinie zu berücksichtigen.
3. Bei ungenügend spitzem Einmündungswinkel über 60 Grad zur Fliessrichtung und bei Anschlussleitungen mit Durchmessern grösser als die Hälfte der Gemeindeleitung ist dem Anschluss ein Kontrollschacht vorzulagern, der den SIA-Vorschriften genügen muss.

Ausführung der  
Anschlussleitung

§ 16

1. Für die Anschlussleitungen sind nur Materialien gemäss einschlägigen Richtlinien zu verwenden, welche von der Baubehörde zugelassen sind. Die Verlegevorschriften der Rohrhersteller sind zu beachten.
2. Die Rohre sind so einzubetten, dass sie ohne Schaden allen Belastungen und Bodensetzungen standhalten. Die Bettung erfolgt in der Regel auf Beton oder Wandkies. Bei schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirbereich sind sämtliche Anschlussleitungen einzubetonieren.
3. Die minimale Verlegetiefe muss unter der Frostgrenze verbleiben.
4. Zur Vermeidung von Rohrbrüchen sind beim Durchqueren von Mauern oder Fundamenten die Rohre im Kreuzungsbereich mit plastischem Material oder Sandpolsterung zu umhüllen.

5. Das Einfüllen von Gräben und die Wiederherstellung der Chaussierung und Beläge im öffentlichen Areal hat nach den Weisungen der Baukommission zu erfolgen.

Bei Nichtbeachtung dieser Weisungen werden die notwendigen Arbeiten durch die Gemeindeorgane auf Rechnung des Gesuchstellers in Auftrag gegeben.

Geruchverschlüsse § 17

1. Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften. Die Fallrohre sind senkrecht und mit gleichem Querschnitt über Dach zu führen. Die Fallrohre für Abwasser sind im Hausinnern zu installieren und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden. Das Ausströmen von Kanalgasen in Wohnräume und Lichtschächte ist zu verhindern.
2. Alle Einlaufstellen der Hauskanalisationen sind mit Geruchverschlüssen zu versehen, die stets mit Wasser gefüllt sein müssen.

Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen

§ 18

Der Mindestdurchmesser für Anschlussleitungen darf 15 cm nicht unterschreiten.

Bei grösseren Anlagen ist für die Leistungsfähigkeit der Anschlussleitung der hydraulische Nachweis zu erbringen, wobei mit einem Abfluss von 4 l/s je 100 m<sup>2</sup> befestigter Fläche zu rechnen ist.

Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweist.

Als Gefälle (i) ohne hydraulischen Nachweis gelten in der Regel:

. für Durchmesser 15 cm und 20 cm  $i = 2 \%$

Sickerleitungen dürfen ab Durchmesser 10 cm und einem Mindestgefälle von 0,5 % verlegt werden.

Als Leitungsmaterial für Schmutzwasserleitungen kann anerkanntes Rohrmaterial verwendet werden. Die Muffen sind mit den für die entsprechenden Materialien vorgeschriebenen Dichtungen wasserdicht zu verbinden. Bei Anschlüssen von Kunststoff- und Eternitröhren an Kontrollschächte sind die hierfür vorgesehenen Uebergangsstücke zu verwenden.

Die Baukommission kann im Zweifelsfalle auf Kosten des Bauherrn Gutachten über die verwendeten Materialien einholen oder Dichtigkeitskontrollen vornehmen lassen.

Entwässerung  
tieferliegender  
Räume, Rückstau-  
verschlüsse

§ 19

1. Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der öffentlichen Kanalisation zu führen.  
In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweise eingestaut werden können, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. An solchen Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Fall-Leitungen aus oberen Stockwerken und vorallem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind nach dem Rückstauverschluss an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern wertvolle Güter in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen gelagert werden, sind diese durch automatisch gesteuerte Pumpenanlagen zu entwässern.
2. Einbau und Unterhalt von Vorrichtungen zur Verhinderung des Rückstaus von Kanalisationen sind Sache des Hauseigentümers und gehen zu seinen Lasten. Der Hauseigentümer ist auch für einwandfreie Funktion solcher Anlagen verantwortlich.
3. Für Rückstauschäden infolge höherer Gewalt haftet die Gemeinde nur im Rahmen der allgemeinen Haftgrundsätze.

Kontroll- und  
Revisionsschächte

§ 20

Bei Vereinigung mehrerer Leitungen bei Richtungsänderungen von mehr als 60 Grad, am Kanalende und bei Kaliberänderungen, oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind Schächte zu erstellen.

Tabelle: Minstdurchmesser der Kontrollschächte (in mm)

Schachttiefe	Anzahl Einläufe	
	1	2 und mehr
bis 0,6 m	ø 600	ø 800
0,6 m bis 1,5 m	ø 800	ø 800
über 1,5 m	ø 1000 ø 900/1100	ø 1000 ø 900/1100



Bei Schachttiefen über 1,20 m sind korrosionsgeschützte Steigeisen oder Steigleitern, den SUVA-Vorschriften entsprechend, anzubringen.

Zur Verhinderung von Schlammablagerungen sind alle Schächte mit Durchlaufrinnen zu versehen.

Die Abdeckungen sind den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen.

- . Strassen und befahrene Höfe: befahrbare Deckel aus Betonguss oder Guss.
- . Im Gebäudeinnern: Deckel mit Geruchsverschluss
- . Bei Rückstaugefahr: verschraubbare, gegen Innendruck abgedichtete Deckel.

#### Mineralölabscheider

##### § 21

Abwasser von Anlagen, aus denen Öle, Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen, (Garagen, Reparaturwerkstätten, Auto-Waschplätze, Betriebe der Metallindustrie etc.) dürfen nur unter der Vorschaltung von Mineralöl- oder Lösungsmittel-Abscheidern, den Kantonalen Vorschriften entsprechend, in die Kanalisation eingeleitet werden.

#### Sickergruben Drainageleitungen

##### § 22

1. Sickergruben können nur für die Beseitigung von reinem Wasser, wie Kühl-, Sicker-, Brunnen-, Dach-, Quell- oder Drainagewasser gestattet werden.
2. Der Bau von Sickergruben bedarf der Bewilligung der Baubehörde und des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft.
3. Bei Verunreinigung, ungenügender Wartung oder aus Sicherheitsgründen, kann die Aufhebung der Sickergrube ohne Regressanspruch gegenüber der Gemeinde verlangt werden.
4. Die Einleitung von Abwässern in Drainageleitungen ist nicht gestattet.

#### Jauchegruben Mistdeponien Futtersilos

##### § 23

Für Jauchegruben, Futtersilos und Mistdeponien sind die kantonalen Vorschriften und Richtlinien massgebend.

#### Private Frei- und Hallenbäder

##### § 24

Die Weisungen des Baudepartementes über die Abwasserbeseitigung von Frei- und Hallenbäder sind massgebend.



## V. RECHNUNGSWESEN

\*\*\*\*\*

Gebühren  
Beiträge

§ 25

Die Abwasserbeseitigung wird durch Beiträge und Gebühren finanziert. Diese sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren festgelegt.

## VI. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

\*\*\*\*\*

Vorbehalt eidg.  
und kant. Rechte

§ 26

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Grundwasser-  
schutzzonen

§ 27

Im Gebiet von rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasser-schutzzonen kommt in Bezug auf die Abwasserbeseitigung das spezielle Schutzzonen-Reglement zur Anwendung.

Ausnahmebe-  
stimmungen

§ 28

Die Baukommission ist befugt, im Einverständnis mit dem Kantonalen Amt für Umweltschutz in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren.

Straf- und Voll-  
zugsbestimmungen

§ 29

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder gegen die an eine Anschlussbewilligung geknüpften besonderen Bedingungen unterliegen den Strafbestimmungen der kantonalen und übrigen einschlägigen Gesetze.
2. Nebstdem kann die Beseitigung oder Abänderung von bereits ausgeführten Arbeiten oder die Sanierung alter oder technisch ungenügender Anlagen, gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz, beim Oberamtman nach Erlass einer rechtskräftigen Verfügung der Baukommission auf Kosten des Fehlbaren beantragt werden.
3. Bauliche Arbeiten, die ohne oder entgegen der Baubewilligung ausgeführt werden, sind auf Verfügung der Baukommission unverzüglich einzustellen. Eine solche Verfügung tritt sofort in Kraft. Sie kann auf dem ordentlichen Rechtsweg nach § 30 weitergezogen werden.

- Rechtsmittel § 30
1. Gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Kantonalen Baudepartement Beschwerde geführt werden.
  2. Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- Inkrafttreten § 31
- Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Oktober 1966 und die seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde-Versammlung am: 01. Juli 1993

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Max Wiggl

Sonja Wohlgemuth




Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am:  
10. August 1993 Nr. 2516

*Dr. K. Schenker*

